

Anlage

D

**Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/Sc 5
„Wohngebiet Plackenweg - West“
- Satzung - (Stand Januar 2016)**

Bebauungsplan -Satzung-

- Nutzungsplan / Gestaltungsplan
- Angabe der Rechtsgrundlagen
- Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärung und Hinweise

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Dornberg

Erstaufstellung des Bebauungsplan Nr. II/Sc 5

„Wohngebiet Plackenweg - West“

Bebauungsplan Satzung – Gestaltungsplan
Bebauungsplan Satzung – Nutzungsplan
Angabe der Rechtsgrundlagen
Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärung und Hinweise

- Satzung -
(Stand Januar 2016)

Übersichtsplan



Bauamt 600.41

Hempel + Tacke GmbH

Bebauungsplan - Satzung - Gestaltungsplan (Verkleinerung)



Bebauungsplan – Satzung – Nutzungsplan (Verkleinerung)



Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGB. I S. 1474).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

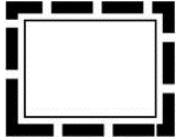
Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Textliche Festsetzungen und Planzeichenerklärungen und Hinweise

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV 90

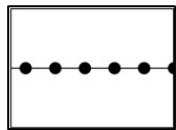
0. Abgrenzungen

gemäß § 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

gemäß § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten

gemäß § 16 (5) BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) 1 BauGB



Allgemeines Wohngebiet -WA – (WA 1 und WA 2)

gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (5), (6) BauNVO

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Unzulässig sind alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 (3) BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO

0,4

zulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,4

2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO

0,8

zulässige Geschossflächenzahl , z.B. 0,8

2.3 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NW

gemäß §§ 16 und 20 (1) BauNVO

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. II

2.4 Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 16 (3) und 18 BauNVO

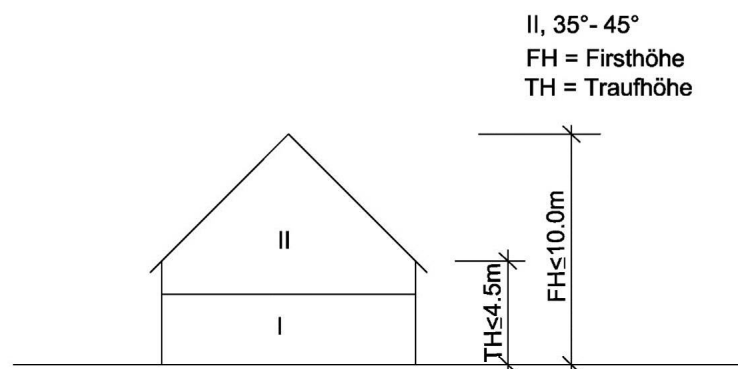
Die Firsthöhe (FH) darf in keinem Punkt das maximal zulässige Maß 10,00 m überschreiten.

Die Traufhöhe (TH) darf in keinem Punkt das maximal zulässige Maß 4,50 m überschreiten.

Hinweis:

Der nachfolgende Systemquerschnitt dient zur Erläuterung der festgesetzten Firsthöhen und Traufhöhenbegrenzung einschließlich der Geschossigkeit.

Beispielhafter Systemschnitt durch ein Gebäude mit zwei Geschossen.



Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Oberer Bezugspunkt

(Firsthöhe – FH).

Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern

(Traufhöhe – TH).

Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern

Unterer Bezugspunkt:

Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der zur Erschließung erforderlichen nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche; bei geneigter Verkehrsfläche gilt, dass im Mittel gemessene Maß, bezogen auf die jeweilige Fassadenlänge.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (1) 2 BauGB

Bauweise

gemäß § 22 (1) bis (2) BauNVO

a abweichende Bauweise

Für die allgemeinen Wohngebiete wird als abweichende Bauweise festgesetzt, dass die Länge der Gebäude 20m nicht überschreiten.

ED = Zulässig sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser.

— • — —

Baugrenze

gemäß § 23 (3) BauNVO

Die festgesetzte Baugrenze kann für untergeordnete Bauteile, wie z.B. Balkone, Erker, überdachte Eingangsbereiche und/oder Terrassen um jeweils maximal 1,50 m überschritten werden.

4. Flächen für erforderliche Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

4.1 Stellplätze, Carports und Garagen gemäß §§ 12 und 21a BauNVO

Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den besonders dafür festgesetzten Flächen zulässig. (siehe Ziffer 4.2).

Sie können ausnahmsweise auf nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn sie im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper errichtet werden und die rückwärtige Baugrenze, bezogen auf die jeweilige Erschließungsfläche, nicht überschreiten.

Vor Carports und Garagen ist zu den für die Erschließung des Grundstückes erforderlichen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ein Abstand von mind. 5,00 m einzuhalten.

Je *Wohneinheit* sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.



4.2 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gemäß § 12 BauNVO

Zweckbestimmung:

St

Stellplätze

Innerhalb der mit St gekennzeichneten Flächen im WA 1 Gebiet sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze zulässig.

Hinweis:

Festsetzungen zu Stellplätzen, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen auf Vorgartenflächen siehe Ziffer 12.6

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden aus besonderen städtebaulichen Gründen

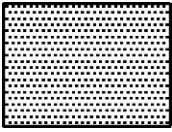
gemäß § 9 (1) 6 BauGB

2 WE

Je Einzelhaus sind jeweils höchstens zwei Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.

6. Verkehrsflächen

gemäß § 9 (1) 11 BauGB



Verkehrsfläche mit allgemeiner Zweckbestimmung – öffentlich –



Straßenbegrenzungslinie

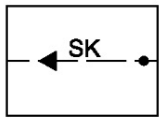


Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Die Fläche für den Fuß- und Radweg (Breite ca. 3,0 m) ist entsprechend der Ausbaustandards der Stadt Bielefeld herzustellen.

7. Flächen für die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen; mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

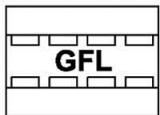
gemäß § 9 (1) 13 und 21 BauGB



geplanter Schmutzwasserkanal

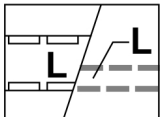


geplanter Regenwasserkanal



Geh-, Fahr – und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bielefeld

Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Oberbau der Fläche GFL 1 nach der Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSIO 01) auszuführen, so dass schwere LKW (Spülfahrzeuge etc.) die Fläche GFL 1 schadlos befahren können.

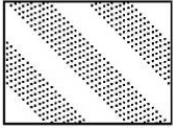


Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb - ist berechtigt, in den privaten Grundstücksflächen Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Grundstücksflächen darf in einem Abstand von bis zu 2,5 m beiderseits der Rohrachse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Betrieb der Leitungen gefährden. Insbesondere darf er diesen Duldungstreifen weder überbauen, noch mit tiefwurzelnden Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenaufschüttungen (z. B. Lärmschutzwall) vornehmen.

8. Grünflächen

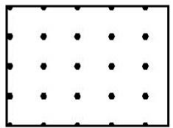
gemäß § 9 (1) 15 BauGB



private Grünfläche

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

gemäß § 9 (1) 18 BauGB

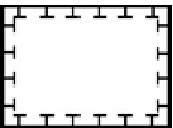


private Flächen für Wald

10. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

gemäß § 9 (1) 20 und 25, § 1a (3), § 9 (1a) BauGB

Für den Ausgleich der durch die Wohnbebauung und die Erschließung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsfläche mit einer Gesamtgröße von 6.144 qm festgesetzt. Der Ausgleich erfolgt auf der plangebietsinternen privaten Ausgleichsfläche AuE 1, Gemarkung Schröttinghausen, Flur 8, Flurstücke 544 (tlw.) und 604 (tlw.) sowie auf der externen privaten Ausgleichsfläche AuE 2, Gemarkung Senne, Flur 2, Flurstücke 32 (tlw.) und 57 (tlw.) (Ökokontofläche 077/007).



Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebietes in Form einer Obstwiese (AuE 1):

Als Ausgleichsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB ist auf der im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten privaten Grünfläche flächendeckend eine extensive Streuobstwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Es sind mit Mindestabständen von 10 Meter untereinander mindestens 5 Obstbäume zu pflanzen. Bei einer Beweidung der Fläche sind die Obstbäume durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.

Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von 631 qm. Hiervon sind 555 qm den Eingriffen auf den Baugrundstücken und 76 qm den Eingriffen auf den Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. I/Sc 5 „Wohngebiet Plackenberg-West“ gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

Die Ausgleichsfläche und die Ausgleichsmaßnahme auf dieser Fläche werden über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zugunsten der Stadt gesichert.

Externe Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes in Form von Grünlandextensivierung (AuE 2): Gemarkung Senne, Flur 2, Flurstücke 32 tlw. und 57 tlw. (Ausgleichsfläche „Osningstraße“, Ökokontofläche 077/007).

Die Ausgleichsfläche weist als Sammelzuordnungsfläche eine Gesamtgröße von 52.439 qm auf.

Auf dieser Ausgleichsfläche (ehemals Acker) wurden gem. § 16 BNatSchG in Verbindung mit § 5a LG im Vorgriff auf zukünftige Eingriffe eine Ausgleichsmaßnahme in Form von Extensivgrünland hergestellt und in ein Ökokonto eingebucht. Davon werden 5.753 qm zum Ausgleich der Eingriffe aufgrund des Bebauungsplanes Nr. II/Sc 5 'Wohngebiet Plackenweg-West' festgesetzt. Hiervon sind 5.063 qm den Eingriffen auf den Baugrundstücken und 690 qm den Eingriffen auf den Erschließungsflächen des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

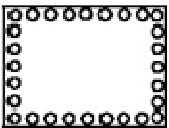
Die Maßnahmen auf der Ökokontofläche sind bereits durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Bielefeld und dem Eigentümer des Ökokontos sowie durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zugunsten der Stadt dauerhaft gesichert.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen kann nur in Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden.

Befestigung der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

- Für die Befestigung der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten GFL 1 wird offenerporiger Schotterrasen festgesetzt. Das von dieser Fläche abfließende Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig in der südlich angrenzenden Grünfläche zu versickern.



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die entsprechend gekennzeichneten privaten Grundstücksflächen sind gemäß Vorgabe im Umweltbericht flächendeckend mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

11. Bedingte Festsetzung

gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB

In dem allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist die Errichtung von Wohngebäuden erst zulässig, wenn das teilweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegenden Bestandsgebäude abgerissen worden ist.

12. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften)

gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauO NRW

12.1 Dachform / Dachneigung

SD 35°-45°

Zulässig sind Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 35° bis maximal 45°.

12.2 Dacheindeckungsmaterialien

Die Dacheindeckungen sind nur in anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig.

Dacheindeckungen von aneinander gebauten Gebäuden und Nebenanlagen sind hinsichtlich ihres Materials und der Farbe einheitlich zu gestalten.

Dachbegrünungen und Solaranlagen sind zulässig.

12.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten und -einschnitte dürfen in ihrer Gesamtlänge 40% der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Einzelanlagen werden zusammenge-rechnet. Sie sind aus der Fassadengliederung der darunter befindliche Ge-schosse abzuleiten. Vom Ortgang sowie zwischen zwei Gauben ist ein Ab-stand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Solaranlagen auf den Dachflä-chen sind zulässig.

12.4 Außenwandflächen

Zulässige Materialien für die Gestaltung der Fassaden sind Putze. Maximal 15% der jeweiligen Fassadenflächen sind in anderen Materialien zu gestal-ten (ohne Fensteranteile). Die Fassaden aneinandergrenzender Hauptbau-körper (z.B. Doppelhäuser) sind in gleichem Material und gleichen Farbtö-nen auszuführen.

12.5 Drempel

Die zulässige Drempelhöhe ist auf maximal 1,25 m festgesetzt. Die Höhe des Drempels ist das senkrechte Maß von der Schnittlinie der OK-Rohdecke mit der äußeren Wandfläche bis zur Schnittstelle der Außenkante der Dach-eindeckung mit der äußeren Wandfläche.

12.6 Vorgartenflächen / Bepflanzungsflächen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und zu unterhalten. Ausgenommen von der Vorgarteneingrünung bleiben notwendige Zufahrten, Zuwegungen und nicht überdachte Stellplätze. Insgesamt darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Vorgartenfläche für Wege und Stellplätze befestigt werden. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) sowie Nebenanlagen sind innerhalb der Vorgartenfläche nicht zulässig.

Hinweis:

Festsetzungen zu Stellplätzen, Carports und Garagen siehe Ziffer 4

12.7 Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur Baugrenze sind Hecken, bepflanzte Zäune und Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

Im Bereich der Einfriedung der Wohngärten, die an die Fläche für Wald (Siek) grenzen, sind Toröffnungen oder sonstige Wegeanbindungen nicht zulässig.

12.8 Gebäudebreite

Im Plangebiet darf die Breite des Hauptbaukörpers (Giebelseite) max. 12,00 m betragen.

12.9 Gebäudelänge

Im Plangebiet Gebiet darf die Länge des Hauptbaukörpers (Traufseite) max. 20,00 m betragen.

Sonstige Hinweise

Baumstandorte im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen sind bei der Anpflanzung von Bäumen bei Abständen zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage

- von über 2,50 m i. d. R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich,
- zwischen 1,00 m und 2,50 m Schutzmaßnahmen vorzusehen (z. B. Einbau einer Wurzelsperre),
- unter 1,0 m Anpflanzungen von Bäumen nur in Ausnahmefällen möglich.

Beim Einbau der Wurzelsperre darf ein Abstand von 0,30 m zwischen Wurzelsperre und Außenhaut der Versorgungsanlage nicht unterschritten werden (erforderlicher Arbeitsraum).

Natur-, Boden- und Baudenkmäler in der Stadt Bielefeld:

Aufgrund der Topographie und von archäologischen Einzelfunden aus der Umgebung kann ein vorgeschichtlicher Fundplatz im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist bei Bodeneingriffen die LWL-Archäologie für Westfalen zwei Wochen vorher schriftlich zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann. Es wird angeraten, in Abstimmung und in Anwesenheit des Amtes für Bodendenkmalpflege mehrere Sondageschnitte mit einem Bagger ziehen zu lassen.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunklen Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Erlaubnisfeld "Herford"

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Erdöl, Erdgas und andere bituminöse Stoffe erteilten Erlaubnisfeld "Herford". Eine "Erlaubnis" klärt lediglich welches Unternehmen in einem Gebiet Anträge auf Durchführung von Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Die Durchführung konkreter Maßnahmen (z. B. Untersuchungsbohrungen) bedarf einer separaten Genehmigung.

Vorbelastung durch vorhandene landwirtschaftliche Nutzung

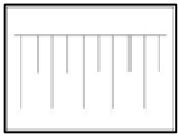
Im Plangebiet besteht eine Vorbelastung durch Geruchsemissionen durch vorhandene landwirtschaftliche Nutzungen.

(weitere Informationen siehe Begründung Ziffer 4.8.6.)

Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle oder die Polizei zu benachrichtigen.

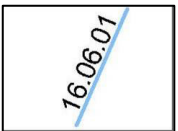
Sonstige Darstellungen zum Planinhalt



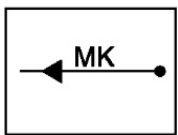
Böschung



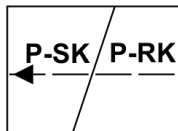
Bemaßung mit Angabe in Metern, z.B. 3m



Gewässer mit Gewässerbezeichnung

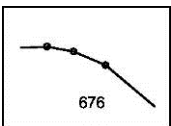


vorhandener Mischwasserkanal



vorhandener privater Schmutzwasserkanal /
vorhandener privater Regenwasserkanal

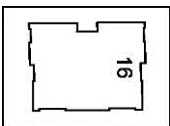
Signaturen der Katastergrundlage



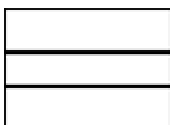
vorhandene Flurstücksgrenze

1346

Flurstücksnummer



vorhandene Bebauung



bestehende öffentliche Verkehrsfläche